ASIP

Sessions Bericht

Herbstsession 2025

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

043 243 74 15
info@asip.ch
www.asip.ch

Sessionsbericht zur Herbstsession 2025

Zusammenfassung

Die Herbstsession der eidgenössischen Räte vom 08. bis 26. September 2025 stand aus sozialpolitischer Sicht schwergewichtig im Zeichen der AHV. So debattierte das Parlament ausführlich über die Finanzierung der 13. AHV-Rente, die Angleichung von Witwen- sowie Witwerleistungen in der ersten Säule und schlug dabei auch die Brücke zur Initiative der Mitte-Partei, welche die gegenwärtige Plafonierung der Renten für Ehepaare abschaffen will.

Aus der Perspektive der zweiten Säule wurden vier Geschäfte behandelt, die sich direkt oder indirekt auf die berufliche Vorsorge auswirken könnten. Konkret wurden drei Motionen mit Bezug zur beruflichen Vorsorge angenommen, während es beim Geschäft des Bundesrates über das Adressdienstgesetz, das aus Sicht der zweiten Säule ebenfalls beachtet werden sollte, zu Differenzen zwischen den Räten kam. Zudem geht der ASIP, wie bereits im letzten Sessionsbericht erläutert, davon aus, dass sich die zivilstandsunabhängigen Hinterlassenenleistungen in der ersten Säule auch auf das BVG auswirken werden. Sobald das Parlament an dieser Stelle definitive Beschlüsse fällt, werden wir unsere Mitglieder wieder informieren.

In dieser Ausgabe unseres Sessionsberichts fassen wir die Geschäfte wie gewohnt kurz zusammen und geben eine Einschätzung aus Sicht des ASIP.

Übersicht

24.3372 «Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden» 3

24.4597 «Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen» 4

23.039 «Bundesgesetz über das […] (Adressdienstgesetz, ADG)» 5

24.3067 «Teilbezug von Vorsorgegeldern ermöglichen» 6

24.3372 Motion

«Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden»

eingereicht von SR Erich Ettlin, Die Mitte, am 15.03.2024

Ausgangslage

Die Motion verlangt, dass Art. 46 Abs. 3 BVV 2 in dem Sinne abgeändert werden soll, dass auch Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften von den Restriktionen bei der Gewährung von Leistungsverbesserungen ausgenommen sein sollen.

Der Ständerat hatte die Motion bei der erstmaligen Behandlung einstimmig angenommen. Der Nationalrat verlangte bei seiner Behandlung im Frühling 2025 stattdessen eine vollumfängliche Streichung von Art. 46 BVV 2. Aufgrund des Festhaltens des Ständerates an der ursprünglichen Variante kam für den Nationalrat bei der Zweitberatung nur noch eine Zustimmung oder Ablehnung in Frage.

Beurteilung ASIP

Der ASIP zeigt sich erfreut, dass der Nationalrat der kleinen Kammer diesmal gefolgt ist und die Motion in ihrer ursprünglichen Variante mit knapper Mehrheit unterstützt hat. Mit der nun beschlossenen Anpassung der Vorschriften in Art. 46 Abs. 3 BVV 2 kann dem besonderen Wesen der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen besser Rechnung getragen werden, während die übrigen Vorsorgeeinrichtungen, welche von der Bestimmung weiterhin erfasst bleiben, keinen Nachteil erleiden. Das Geschäft geht damit an den Bundesrat, der für die Umsetzung auf Stufe der Verordnung ohnehin zuständig ist.

Aktueller Stand

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2024: Ablehnung (im Laufe der weiteren Behandlung hat der Bundesrat aber seine Zustimmung zur ursprünglichen Version der Motion zum Ausdruck gebracht)
Zustimmung Ständerat am 13.06.2024
Zustimmung Nationalrat mit Änderung am 19.03.2025
Zustimmung Ständerat am 12.06.2025 zur ursprünglichen Variante der Motion
Zustimmung Nationalrat am 24.09.2025 zur ursprünglichen Variante der Motion

24.4597 Motion

«Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen»

eingereicht von SR Erich Ettlin, Die Mitte, am 20.12.2024

Ausgangslage

Die Motion verlangt, dass die Anbieter aller drei Vorsorgesäulen ihren Versicherten einen sicheren digitalen Zugang zu ihren Vorsorgedaten mittels interoperabler und standardisierter Schnittstellen anbieten, damit diese Daten elektronisch durch die Versicherten ausgelesen und verarbeitet werden oder mit deren Einverständnis Drittanbietern standardisiert zur Verfügung gestellt werden können. Die Standardisierung soll in der ersten Säule aufgrund ihrer Ausgestaltung durch den Bund vorgegeben und durch die Ausgleichskassen umgesetzt werden. In der zweiten und dritten Säule soll die Aufgabe zuständigkeitshalber den privaten Trägern übergeben werden.
Eine gleichlautende Motion wurde von NR Marcel Dobler eingereicht (24.4487).

Beurteilung ASIP

Der ASIP lehnt die Motion in der vorliegenden Form ab. Selbstverständlich soll die Digitalisierung in der beruflichen Vorsorge vorangetrieben werden – darum hat der ASIP zusammen mit inter-pension im August 2024 einen entsprechenden Appell an die Branche gerichtet. Dabei gilt es aber, den Interessen der Versicherten in der zweiten Säule Rechnung zu tragen und einen tragbaren Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen bei der Umsetzung zu beachten.

Aus Sicht des ASIP sind zwei Aspekte an der Motion zu beanstanden. Zum einen muss sichergestellt werden, dass in einer ersten Phase der digitale Datenaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen gewährleistet ist. Alles andere hätte – wie in der Motion genannt – zur Folge, dass sich sämtliche Vorsorgeeinrichtungen einzeln einem Datenportal anschliessen müssen. Ist hingegen der digitale Datenaustausch bereits sichergestellt, kann eine Portallösung daran anknüpfen. Zum anderen muss der Informationsfluss zwingend in beide Richtungen funktionieren – das heisst, die zweite Säule darf nicht zum reinen Datenlieferanten degradiert werden. Wie der Bundesrat in seiner ablehnenden Stellungnahme richtigerweise erwähnt, verfügt bereits die Mehrheit der Versicherten über einen digitalen Zugang zu Ihrer Vorsorgeeinrichtung. Demnach muss es in einer Portallösung auch möglich sein, die darin enthaltenen Informationen auf Wunsch der Versicherten für die bestehenden Versichertenportale zur Verfügung zu stellen, was derzeit nicht gewährleistet ist.

Aktueller Stand

Antrag des Bundesrates vom 26.02.2025: Ablehnung
Zustimmung Ständerat am 06.03.2025
Zustimmung Nationalrat am 24.09.2025

23.039 Geschäft des Bundesrates

«Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)»

eingereicht am 10.05.2023

Ausgangslage

Gemäss Botschaft werden mit dem Adressdienstgesetz die Rechtsgrundlagen für den Aufbau und den Betrieb eines nationalen Adressdienstes geschaffen. Als Basisdienst für die digitale Verwaltung sollen die Verwaltungsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit gesetzlichen Aufgaben betraute Dritte künftig auf die gemeldeten Wohnadressen natürlicher Personen der ganzen Schweiz zugreifen können. Dadurch können administrative Prozesse vereinfacht und öffentliche Aufgaben effizienter wahrgenommen werden.

Beurteilung ASIP

Der ASIP beurteilt das Adressdienstgesetz (ADG) grundsätzlich positiv. Gemäss dessen Art. 10 Abs. 2 können auch Personen oder Organisationen ein Gesuch um Zugriff auf das Informationssystem stellen, die a) nach dem AHVG systematisch die AHV-Nummer verwenden dürfen, und b) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressen der natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz benötigen. Darunter fallen auch sämtliche Vorsorgeeinrichtungen, da sie berechtigt sind, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des AHVG für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden (Art. 48 Abs. 4 BVG; Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6b, 25a, 25b BVG; Art. 89a Abs. 6 Ziff. 5a ZGB; Art. 89a Abs. 7 Ziff. 2 ZGB).

Mit dem neuen ADG wird durch die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer die Koordination in der sozialen Sicherheit nochmals verbessert. Dadurch dürfte aus Sicht des ASIP die Effizienz der Versichertenadministration in den Vorsorgeeinrichtungen gesteigert werden. Insbesondere dürfte ein nationaler Adressdienst die Anzahl «kontaktloser» Freizügigkeitsguthaben beispielsweise bei der Auffangeinrichtung reduzieren – und damit eine Wiedereinbringung in die neue Vorsorgeeinrichtung erleichtern.

Aktueller Stand

Beschluss abweichend vom Entwurf durch Ständerat am 18.12.2023
Abweichung Nationalrat am 29.02.2024
Ablehnung der Rückweisung durch Ständerat am 16.09.2024
Rückweisung an die Kommission durch Nationalrat am 13.03.2025
Abweichung Nationalrat am 10.09.2025

24.3067 Motion

«Teilbezug von Vorsorgegeldern ermöglichen»

eingereicht von NR Andri Silberschmidt, FDP.Die Liberalen, am 29.02.2024

Ausgangslage

Die Motion verlangt, dass Massnahmen getroffen werden, um wie bei der Wohneigentumsförderung einen Teilbezug der persönlichen Vorsorgegelder (Freizügigkeit und Säule 3a) zu ermöglichen. Dabei sollen wie beim Teilkapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge eine maximale Anzahl Bezüge und ein minimaler Betrag pro Bezug vorgesehen werden.

Beurteilung ASIP

Der ASIP unterstützt die Motion. Schon heute stehen in der beruflichen Vorsorge mit Teilpensionierung, Teilkapitalbezug oder auch Wohneigentumsförderung diverse Möglichkeiten zur Verfügung, um die Auszahlung der Sparguthaben an die persönlichen Bedürfnisse anzupassen. Entsprechend ist es für viele Versicherte unverständlich, warum ein Teilbezug von Vorsorgegeldern nicht auch für Freizügigkeitskonti/-policen oder Guthaben in der Säule 3a möglich sein sollen. Dies ist nicht zuletzt bei geschickter Planung (und in der Regel entsprechender Beratung) bereits realisierbar.

Der ASIP weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass bei der Einführung des Teilbezugs – wie vom Motionär gefordert – die gleichen «Spielregeln» hinsichtlich maximaler Anzahl Bezüge bzw. minimaler Höhe des Bezugs gelten müssen wie in der beruflichen Vorsorge. Die Einführung des Teilbezugs darf also nicht zu einer Bevorzugung der Freizügigkeitsleistungen oder der Säule 3a führen.

Aktueller Stand

Antrag des Bundesrates vom 08.05.2024: Annahme
Zustimmung Nationalrat am 11.09.2024
Zustimmung Ständerat am 18.09.2025

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

ASIP – Schweizerischer Pensionskassenverband
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
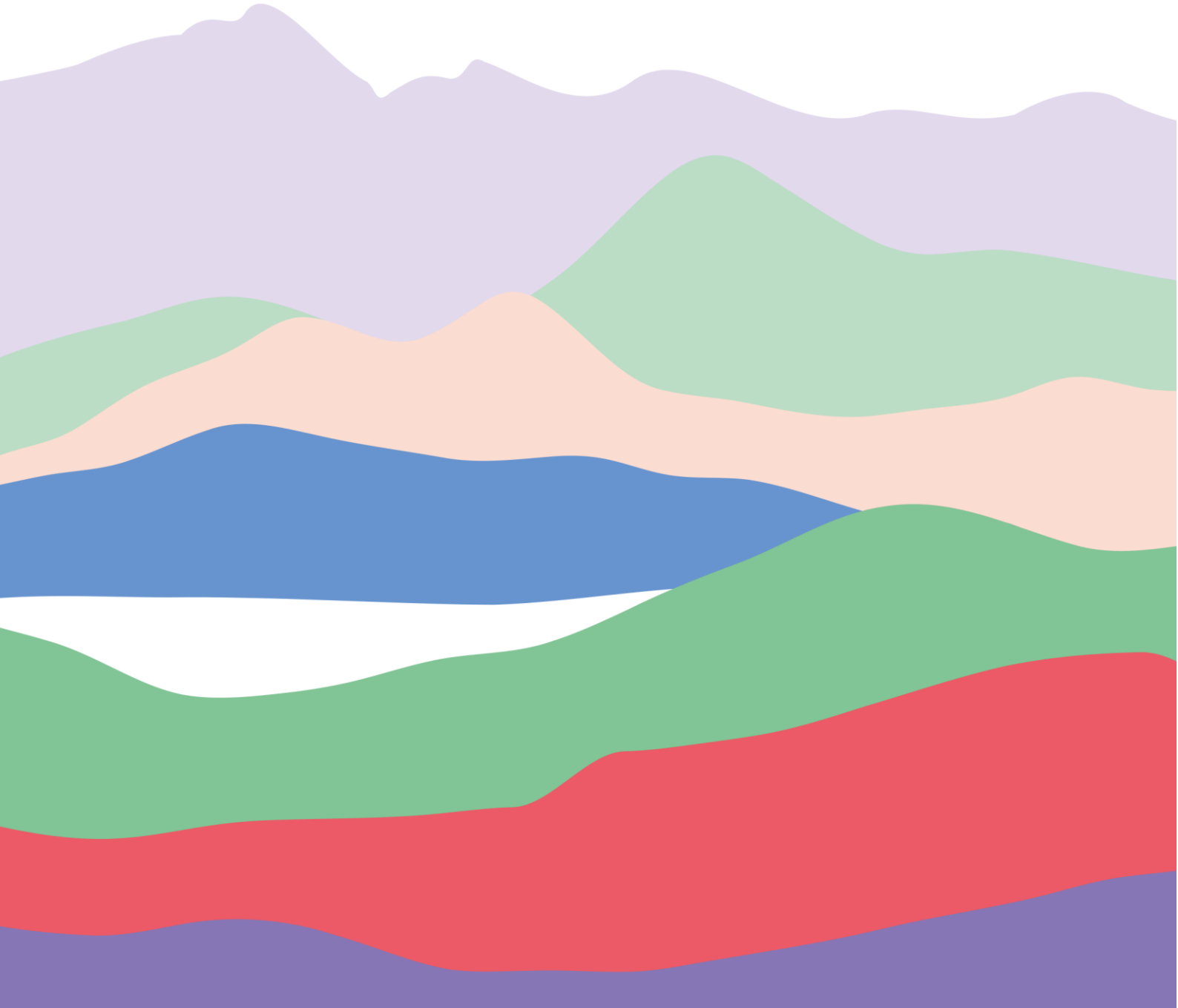
Telefon 043 243 74 15
info@asip.ch
www.asip.ch